

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Vorsitzender**  
**- Matthias Münning -**  
Tel.: 0251/591-237  
**Geschäftsführer**  
**- Bernd Finke -**  
Tel.: 0251/591-6530/6531  
Fax: 0251/591-6539  
E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28  
**Briefe:** 48133 Münster  
**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

**Bankverbindung**  
Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster  
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00  
**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB V-240

27.08.2009

## Mitglieder-Info Nr. 65/2009

### **Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für stationär betreute Sozialhilfeempfänger für die Zeit ab dem 01.01.2009**

Sitzung des Hauptausschusses im Mai 2009 in Schleswig (TOP 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der o. a. Hauptausschusssitzung erhielten der DLT, der DST und die BAGüS eine Einladung des GKV-Spitzenverbandes zu einem Gespräch über die bestehenden Differenzen und das mögliche weitere Verfahren – hier insbesondere über eine mögliche Verständigung auf Musterverfahren. Das Schreiben ist als Anlage beige-fügt.

Urlaubsbedingt kam dies Treffen erst am 24.08.2009 beim GKV-Spitzenverband zu-stande, an dem für die Sozialhilfeträger Frau Dr. Vorholz für die Kommunalen Spit-zenverbände und Herr Krömer vom LWL für die BAGüS teilnahmen. Auf der Basis eines Vereinbarungsentwurfes zwischen der AOK Westfalen-Lippe und dem LWL vereinten die Gesprächspartner einen entsprechenden Vereinbarungsmustertext zu erstellen, der derzeitig unter den Partnern abgestimmt wird. Danach ist vereinbart, dieses Vereinbarungsmuster an die Mitglieder des GKV-Spitzenverbandes mit der Empfehlung weiter zu leiten, mit den jeweiligen Sozialhilfeträgern solche Vereinba-rungen abzuschließen. Über den Text werde ich Sie sobald als möglich informieren.

Die Gesprächspartner erzielten Einigkeit, dass jetzt zeitnah geeignete Musterverfah-

ren aus dem Bundesgebiet gesucht werden sollen, die dann dem GKV-Spitzenverband benannt und mit ihm abgestimmt werden.

Dabei bestand Einvernehmen, dass die Sozialhilfeträger selbst diese Verfahren (Widerspruchs- und anschließende Klageverfahren) nicht betreiben können. Eine Einflussnahme kann daher nur über den Leistungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Diese sollten deshalb bereits bei Klageerhebung die Beiladung des beitragszahlenden Sozialhilfeträgers beantragen.

Einigkeit bestand unter den Gesprächsteilnehmern auch darüber, dass eine Sprungrevision nicht angestrebt wird, damit die Berufungsinstanzen ggf. noch erforderliche Ermittlungen anstellen können. Dies ist in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich.

Da eine Entscheidung vor dem BSG angestrebt wird und dort Anwaltszwang besteht, bitte ich auch im Vorfeld zu prüfen, ob den Leistungsberechtigten, die anwaltliche Hilfe dann in Anspruch nehmen müssen, die Übernahme durch den Sozialhilfeträger zugesichert werden kann.

Sollten Sie geeignete Musterfällen haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese der Geschäftsstelle melden würden. Bei Fragen zur Geeignetheit der Fälle bzw. zum Verfahren erteilt Ihnen Herr Krömer gerne telefonisch Auskunft (Tel. 0251 591-4750).

Mit freundlichem Gruß

gez.:

Bernd Finke